



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 31. Januar 2020

[...] [...]
Betrifft: Klage gegen bpost

Sehr geehrter Herr Geschäftsführender Verwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 24. Januar 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Bürger, wohnhaft in Grüfflingen, eingereicht hat in Bezug auf den Versand von E-Mails, die von der Gesellschaft *Dynalogic*, die für bpost arbeitet, auf Niederländisch erstellt worden sind.

Wir haben Sie am 28. November 2019 und 8. Januar 2020 diesbezüglich befragt.

In einem Schreiben vom 7. Januar 2020 haben Sie uns folgenden Standpunkt mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Angesichts der Problematik, mit der Herr Keller konfrontiert worden ist, verstehe ich seine Unzufriedenheit vollkommen und möchte mich im Namen von bpost für die entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigen.

Nach Erhalt Ihres Schreibens wurde bei *Dynalogic* eine Untersuchung veranlasst.

Der zuständige Verantwortliche erklärt, dass die deutsche Sprache damals leider nicht verwendet wurde. Inzwischen ist das Problem glücklicherweise gelöst worden.

(...)"

*
* *

Gemäß Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (Gesetz über öffentliche Unternehmen) unterliegen autonome öffentliche Unternehmen und ihre Tochterunternehmen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes beteiligen und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als fünfzig Prozent halten, den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Da bpost ein autonomes öffentliches Unternehmen ist, unterliegt es den KGS (siehe Artikel 1 § 1 Nr. 4 des Gesetzes über öffentliche Unternehmen).

bpost hat der Gesellschaft *Dynalogic* den Versand bestimmter Pakete und Schreiben anvertraut. Gemäß Artikel 50 der KGS, der vorsieht, dass die Bestimmung in gleich welcher Eigenschaft von Mitarbeitern, Sonderbeauftragten oder Sachverständigen die Dienststellen nicht von der Beachtung der vorliegenden koordinierten Gesetze befreit, ist die Gesellschaft somit verpflichtet, die KGS einzuhalten.

Da die Tätigkeit von bpost sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt, muss diese Gesellschaft als zentrale Dienststelle im Sinne der KGS betrachtet werden.

Eine E-Mail ebenso wie eine automatisch versendete E-Mail ist eine Beziehung mit einer Privatperson im Sinne der KGS.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Da bpost und *Dynalogic* die Sprache des Betreffenden kannten, hätte die E-Mail in Deutsch aufgesetzt sein müssen.

Die SKSK erklärt die Klage für zulässig und begründet.

Sie nimmt ebenfalls Notiz von Ihrer Erklärung, derzufolge das Problem inzwischen gelöst worden ist.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE